S 6 R 117/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erwerbsminderungsrente Berechnung der Rentenhöhe deutsche Versicherungszeiten österreichische Versicherungszeiten Wegfall der österreichischen Berufsunfähigkeitspension wegen der Reform des österreichischen Invaliditätsrentensystems und Einführung des Rehabilitationsgeldes Ausgleich des Wegfalls der österreichischen Berufsunfähigkeitspension durch entsprechende Erhöhung des Zahlbetrags der deutschen Erwerbsminderungsrente
Leitsätze	1. Zur Berechnung der Rentenhöhe einer Erwerbsminderungsrente bei Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) 883/2004; zusätzlich: Anspruch auf Ausgleich des Wegfalls einer durch die österreichische Pensionsversicherungsanstalt gewährten Berufsunfähigkeitspension ab dem 1. Januar 2015 durch Zahlung einer höheren Erwerbsminderungsrente nach § 43 SGB VI. 2. Das Recht der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (u.a. VO (EG) 883/2004 und VO (EU) 987/2009) sieht keine Gewährung einer einzelnen Leistung bei Invalidität duch einen einzelnen Mitgliedsstaat (bspw. des Wohnsitzes) vor, sondern mehrere Leistungen, erbracht durch jeden Mitgliedsstaat, in welchem Versicherungszeiten zurückgelegt worden

sind.

3. Versicherungszeiten, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zurückgelegt worden sind, sind bei der Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewährung einer Erwerbsminderungsrente nach Art. 6 und Art. 45 der VO (EG) 883/2004 wie solche Versicherungszeiten zu behandeln, die in Deutschland zurückgelegt worden sind.

4. Die Höhe einer nach deutschem Recht zu gewährenden Erwerbsminderungsrente ergibt sich nicht aus allen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten, sondern ist nach Art. 52 VO (EG) 883/2004 anteilig nach dem Verhältnis der Versicherungszeiten nach deutschem Recht zu den insgesamt in allen Mitgliedsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zu berechnen.

5. Bezieht eine Person sowohl Erwerbsminderungsrente nach deutschem Recht als auch eine Berufsunfähigkeitspension nach österreichischem Recht und entfällt letztere aufgrund einer Strukturreform des österreichischen Systems (Einführung des Rehabilitationsgeldes bei befristeter Erwerbsminderung durch die österreichische Krankenversicherung), hat die betroffene Personen gegen den zuständigen deutschen Träger der Rentenversicherung keinen Anspruch auf Gewährung einer höheren Erwerbsminderungsrente ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der österreichischen Berufsunfähigkeitsrente; hierbei ist es unerheblich, ob die Erwerbsminderungsrente nach § 43 SGB VI als Leistung bei Invalidität nach Art. 3 Abs. 1 c) i.V.m. Art. 44 f. VO (EG) 883/2004 oder als Leistung bei Krankheit nach Art. 3 Abs. 1 a) i.V.m. Art. 17 f. VO (EG) 883/2004 zu beurteilen ist.

Normenkette	SGB X § 44 Abs. 1 SGB VI § 43 Abs. 1 SGB VI § 43 Abs. 2 SGB VI § 63 Abs. 6 SGB VI § 64 SGB VI § 66 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 Art. 46 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 Art. 46 Abs. 3 VO (EG) 883/2004 Art. 50 VO (EG) 883/2004 Art. 51 VO (EG) 883/2004 Art. 52

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 117/19
Datum	09.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.
â
Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Ãberprüfungsverfahrens Ãber die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Erwerbsminderungsrente aufgrund von Beitragszeiten im Ã¶sterreichischen Rentenversicherungssystem.Â

Der 1970 geborene KlÃ¤ger stand vom 1. Oktober 2001 bis 15. Oktober 2003 in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis, aufgrund dessen wegen des Arbeitsortes in Ãsterreich BeitrÃ¤ge an die Ã¶sterreichische Pensionsversicherungsanstalt abgefÃ¼hrt und entsprechende Versicherungszeiten in das bei der Ã¶sterreichischen Pensionsversicherungsanstalt gefÃ¼hrte Konto des KlÃ¤gers gespeichert wurden. Vor und nach dieser TÃ¤tigkeit war der KlÃ¤ger in Deutschland tÃ¤tig, weswegen Rentenversicherungszeiten in das bei der Beklagten gefÃ¼hrte Konto gespeichert wurden.

Der KlÃ¤ger beantragte bei der Beklagten im September 2013 eine Rente wegen Erwerbsminderung. Nach DurchfÃ¼hrung von Ermittlungen wurde ein LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter drei Stunden

festgestellt.

Daraufhin bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung mit Bescheid vom 26. Juni 2014 ab 1. Oktober 2013 befristet bis 30. September 2016 (Bl. 520 ff. VA). In der Anlage 2 zum Bescheid wurde der Versicherungsverlauf abgedruckt, in welchem fÃ¼r den Zeitraum 1. Oktober bis 31 Oktober 2001 eine Pflichtbeitragszeit, verdrÃ¤ngt, vom 1. Oktober 2001 bis 17. Oktober 2001 ein Monat Pflichtbeitragszeit, sowie vom 1. November 2001 bis 30. November 2003 25 Monate Pflichtbeitragszeit in Ãsterreich aufgefÃ¼hrt wurden. In Anlage 3 wurde die Berechnung der Entgeltpunkte fÃ¼r Beitragszeiten dargestellt, wobei fÃ¼r auslÃ¤ndische Beitragszeiten fÃ¼r 25 Monate i.H.v. 3,0975 Entgeltpunkten angegeben wurden. In Anlage 4 wurde eine innerstaatliche Berechnung und eine so genannte zwischenstaatliche Berechnung der Rente vorgenommen, woraus sich nach Anlage 6 nach der innerstaatlichen Berechnung insgesamt 41,8327 PersÃ¶nliche Entgeltpunkte sowie fÃ¼r die zwischenstaatliche Berechnung PersÃ¶nliche Entgeltpunkte i.H.v. 41,8726 ergaben. Letztere wurden der Berechnung der Rente zugrunde gelegt.

Zugleich beantragte der KlÃ¤ger bei der Ã¶sterreichischen Pensionsversicherungsanstalt eine Rente wegen Erwerbsminderung. Mit Bescheid vom 10. Juli 2014 bewilligte die Pensionsversicherungsanstalt dem KlÃ¤ger eine BerufsunfÃ¤higkeitspension fÃ¼r den Zeitraum 1. November 2013 bis 31. Dezember 2014 i.H.v. 222,93 â¬ monatlich (Bl. 256 f VA). Den Weiterbewilligungsantrag lehnte die Pensionsversicherungsanstalt mit Bescheid vom 3. November 2014 ab. Es liege keine dauerhafte BerufsunfÃ¤higkeit vor. MaÃnahmen der medizinischen Rehabilitation seien nicht zweckmÃ¤Ãig, fÃ¼r die Dauer der vorÃ¼bergehenden BerufsunfÃ¤higkeit bestehe Anspruch auf Rehabilitationsgeld aus der Krankenversicherung. Da der KlÃ¤ger offensichtlich nicht der Ã¶sterreichischen Krankenversicherung unterliege, solle er sich an den fÃ¼r ihn zustÃ¤ndigen auslÃ¤ndischen SozialversicherungstrÃ¤ger wenden (Bl. 267 f. VA). Die Bescheide der Pensionsversicherungsanstalt wurden bestandskrÃ¤ftig.

Mit E-Mail vom 13. November 2014 brachte der KlÃ¤ger diese Ablehnung der Beklagten zur Kenntnis und bat um PrÃ¼fung der Sach- und Verfahrenslage hinsichtlich seines Leistungsanspruchs. Mit Bescheid vom 13. Januar 2015 lehnte die Beklagte den Antrag âvom 07.01.2015 auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitationâ ab (Bl. 289 ff. VA). Der KlÃ¤ger sei erwerbsgemindert und beziehe eine Rente. Die ErwerbsfÃ¤higkeit kÃ¶nne durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht in absehbarer Zeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 29. Januar 2015 Widerspruch und verwies darauf, dass sein Anspruch auf Rehabilitationsgeld bereits durch die Pensionsversicherungsanstalt festgestellt worden sei. Er verweise auf Art. 2, 3, 11 und 21 der Verordnung (EG) Nr. 883/04. Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 2015 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Sozialgerichts Frankfurt a.M. vom 15. Januar 2018 abgewiesen (S 6 R 535/15). Die Berufung blieb erfolglos (Hessisches LSG Urt. v. 30.10.2018 â L 2 R 122/18). Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde durch das Bundessozialgericht mit Beschluss vom 18. Dezember 2019 als unzulÃ¤ssig verworfen (Az. B 13 R 340/18 B).

Aufgrund mitgeteilten Hinzuverdienstes des KlÃ¤gers durch eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit stellte die Beklagte mit Bescheid vom 22. Juli 2015 die RentengewÃ¤hrung ab dem 1. Juni 2015 ein (Bl. 313 f. VA). Seit Aufgabe der TÃ¤tigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2015 wird die Rente durch den KlÃ¤ger erneut bezogen.

Die Beklagte verlÃ¤ngerte die bis 30. September 2016 befristete Rente auf WeiterbewilligungsantrÃ¤ge des KlÃ¤gers zunÃ¤chst bis zum 31. Oktober 2016 (Bescheid v. 22.9.2016, Bl. 481 f. VA), zuletzt bis zum 30. September 2018 (Bescheid v. 28.10.2016, Bl. 504 f. VA). Den gegen den Bescheid vom 28. Oktober 2016 erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16. April 2018 zurÃ¼ck (Bl. 507 90 ff. VA). Der Bescheid enthalte keine Feststellungen von Rentenzeiten, sondern nur eine Entscheidung Ã¼ber die WeitergewÃ¤hrung der Erwerbsminderungsrente. Die hiergegen erhobene Klage vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main (Az. S 6 R 202/18 bzw. nach Wiederaufruf nach Ruhen des Verfahrens S 6 R 278/20) nahm der KlÃ¤ger zurÃ¼ck.

Mit am 17. Dezember 2018 eingegangenen Schreiben beantragte der KlÃ¤ger die Ãberprüfung des Bescheids vom 26. Juni 2014. Die VersicherungsbeitrÃ¤ge in der Ã¶sterreichischen Pensionsversicherungsanstalt seien bei der HÃ¶he der nach deutschem Recht gewÃ¤hrten Rente zu berÃ¼cksichtigen. Dass er keine Leistungen aus diesen Zeiten erhalte, widerspreche dem Grundgesetz sowie dem europÃ¤ischen Recht.

Die Beklagte lehnte den Ãberprüfungsantrag ab. Der Bescheid vom 26. Juni 2014 sei rechtmÃ¤Ãig, auch sei von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen worden. Eine Ãbernahme auslÃ¤ndischer Versicherungszeiten in die deutsche Versicherungslast und Zahlung einer deutschen Rente aus diesen Zeiten sei in den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht vorgesehen. Die auslÃ¤ndischen Versicherungszeiten wÃ¼rden lediglich fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Wartezeit sowie fÃ¼r die zwischenstaatliche Rentenberechnung berÃ¼cksichtigt. Die Berechnung entspreche Art. 52 Abs. 1 lit. a VO (EG) Nr. 883/2004. BezÃ¼glich des KlÃ¤gers sei die zwischenstaatliche Berechnung gÃ¼nstiger als die rein innerstaatliche Berechnung, weswegen die Rente nach der zwischenstaatlichen Berechnung gewÃ¤hrt werde (Bescheid v. 9.1.2019, Bl. 676 ff. VA; Widerspruchsbescheid v. 13.3.2019, Bl. 697 ff. VA).

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 20. MÃ¤rz 2019 Klage am Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, dass es ihm in der Sache darum gehe, dass die Beklagte die Versicherungszeiten in Ãsterreich bei der Feststellung der Erwerbsminderungsrente in Deutschland der HÃ¶he nach berÃ¼cksichtige und ihm ab 1. Januar 2015 monatlich weitere 222,93 â¬ Rentenleistung gewÃ¤hre. Er bekomme aus den in Ãsterreich gezahlten BeitrÃ¤gen keinen finanziellen Ausgleich, was der europÃ¤ischen Rechtslage widerspreche (Art. 18, 28 VO (EWG) Nummer 1408/17). Ein Rentner, der in Deutschland seinen stÃ¤ndigen Wohnsitz habe, kÃ¶nne nicht gezwungen werden, seine Rechte in Ãsterreich geltend zu

machen (Art. 29 VO 574/2009). Nach Art. 4, 23, 29 VO (EG) Nr. 883/2004, habe er einen Anspruch auf die hÃ¶here Rente. Die deutschen Regelungen zur Erwerbsminderungsrente verletzten Unionsrecht, da die Gleichbehandlung der Personen nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften nicht erreicht wÃ¼rde. Das Gericht sei verpflichtet, die Frage, ob die deutsche Erwerbsminderungsrente eine InvaliditÃ¤tsrente sei und ob diese im Anhang VI aufgefÃ¼hrt werden mÃ¼sse, dem EuGH vorzulegen.
Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 26.6.2014 sowie den Bescheid vom 9.1.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.3.2019 aufzuheben und dem KlÃ¤ger eine Rente unter BerÃ¼cksichtigung der in Ãsterreich bezahlten BeitrÃ¤ge zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich hinsichtlich ihres Vortrags auf die AusfÃ¼hrungen im Bescheid und Widerspruchsbescheid.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 6. Mai 2020, der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2020 eine Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten im hiesigen sowie in den Verfahren S 6 R 535/15 und S 6 R 278/20 sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Kammer konnte den Rechtsstreit ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, da sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben.

Das Gericht legt den wÃ¶rtlich gestellten Antrag des KlÃ¤gers in verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung des klÃ¤gerischen Vortrags nach Â§ 123 SGG aus. Das Gericht entscheidet gemÃ¤Ã Â§ 123 SGG Ã¼ber die vom KlÃ¤ger erhobenen AnsprÃ¼che, ohne an die Fassung der AntrÃ¤ge gebunden zu sein. Bei der Auslegung ist der fÃ¼r das Gericht und die anderen Beteiligten erkennbare Klagevortrag einschlieÃlich der VerwaltungsvorgÃ¤nge heranzuziehen (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig et. al., SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 92 Rn. 12 m.w.N.). Es gilt der sog. Grundsatz der MeistbegÃ¼nstigung. Zur Bezeichnung genÃ¼gt damit im Wesentlichen das, was fÃ¼r die Abgrenzung des Streitgegenstandes ausreicht. Dabei ist unter Streitgegenstand der prozessuale Anspruch zu verstehen, nÃ¤mlich das vom KlÃ¤ger auf Grund eines bestimmten Sachverhalts an das Gericht gerichtete Begehren der im Klageantrag bezeichneten Entscheidung (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig et. al., SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 95 Rn. 4 und Â§ 99 Rn. 2).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen verfolgt der KlÃ¤ger das Ziel, die Beklagte unter Aufhebung des im Ãberprüfungsverfahren ergangenen Bescheids vom 9. Januar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. MÃ¤rz 2019 zu verpflichten, den Rentenbescheid vom 26. Juni 2014 sowie die nachfolgenden Weiterbewilligungsbescheide vom 22. September 2016 und 28. Oktober 2016 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass die RentenhÃ¶he um die weggefallene BerufsunfÃ¤higkeitsrente nach Ã¶sterreichischem Recht ab 1. Januar 2015 erhÃ¶ht und entsprechend an den KlÃ¤ger geleistet wird. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage nach Â§Â§ 54 Abs. 1 und 4, 56 SGG. Eine unmittelbare Anfechtung des ursprÃ¼nglichen Bescheids vom 26. Juni 2014 im Klageverfahren ist nicht mÃ¶glich (vgl. BSG Urt. v. 25.1.1994 â 4 RA 20/92; Urt. v. 18.5.2010 â B 7 AL 49/08; Urt. v. 4.9.2001 â B 7 AL 84/00 R; Urt. v. 24.7.2003 â B 4 RA 62/02 R; Urt. v. 29.9.2009 â B 8 SO 16/08 R; Urt. v. 9.6.2011 â B 8 AY 1/10 R; Urt. v. 10.11.2011 â B 8 SO 12/10 R; Urt. v. 11.4.2013 â B 2 U 34/11 R; Urt. v. 13.2.2014 â B 4 AS 22/13 R).Â

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Ãnderung des Bescheids vom 26. Juni 2014 hinsichtlich der RentenhÃ¶he ab 1. Januar 2015 durch die Beklagte und Leistung einer hÃ¶heren Erwerbsminderungsrente ab diesem Zeitpunkt. Der Bescheid vom 9. Januar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. MÃ¤rz 2019 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Ein Anspruch ergibt sich weder aus Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X), noch aus Â§ 44 Abs. 1 SGB X.

Â§ 48 Abs. 1 SGB X bestimmt: Soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit die Ãnderung zugunsten des Betroffenen erfolgt.

Der Wegfall der durch die Ã¶sterreichische Pensionsversicherungsanstalt gewÃ¤hrten BerufsunfÃ¤higkeitsrente ab 1. Januar 2015 ist kein tatsÃ¤chliches VerhÃ¤ltnis, das eine Ãnderung i.S.d. Â§ 48 ABs. 1 S. 1 SGB X begrÃ¼ndet. Denn der Bezug dieser Leistung ist keine Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente nach Â§ 43 Sechstes Sozialgesetzbuch.

Nach Â§ 44 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind. Dies ist aus der subjektiven Sichtweise des Antragstellers zu beurteilen (vgl. HeÃe in:BeckOK SozR, Stand: 1.9.2017, Â§ 44 SGB X Rn. 13). Hierbei kann ein Leistungen gewÃ¤hrender Bescheid dann dennoch belastend sein, wenn er keine hÃ¶heren Leistungen gewÃ¤hrt (BSGE

84, 281, 285; s. auch BSGE 70, 117).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen liegt aus Sicht des KlÃ¤gers der Fall eine zu niedrig berechnete Erwerbsminderungsrente und damit eine nicht erbrachte Sozialleistung (spÃ¤testens) ab 1. Januar 2015 vor.

Der Bescheid vom 26. Juni 2014 ist jedoch rechtmÃ¤Ã□ig. Die Rente ist entsprechend der anzuwendenden rechtlichen Vorgaben zutreffend berechnet. Die HÃ¶he der dem KlÃ¤ger nach Â§ 43 Abs. 2 S. 1 SGB VI grundsÃ¤tzlich zustehenden Erwerbsminderungsrente nach deutschem Recht richtet sich gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 63 Abs. 6, 64 SGB VI nach dem aktuellen Rentenwert, der Anzahl der Entgeltpunkte und dem Zugangsfaktor. PersÃ¶nliche Entgeltpunkte werden nach Â§ 66 Abs. 1 SGB VI in AbhÃ¤ngigkeit der Beitragszeiten, beitragsfreien Zeiten, ZuschlÃ¤gen fÃ¼r beitragsgeminderten Zeiten sowie weiteren ZuschlÃ¤gen unter Heranziehung des Zugangsfaktors ermittelt. Aufgrund der in einem anderen Mitgliedsstaat der EuropÃ¤ischen Union (Ã□sterreich) zurÃ¼ckgelegten rentenrechtlich zu berÃ¼cksichtigenden Versicherungszeiten hatte die Beklagte die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der System der sozialen Sicherheit sowie der nach deren Art. 89 erlassenen DurchfÃ¼hrungsverordnung (EU) Nr. 987/2009, beide gÃ¼ltig seit 1. Mai 2010 (vgl. Art. 91 S. 2 VO (EG) 883/2004 i.V.m. Art. 97 VO (EU) 987/2009) zusÃ¤tzlich zur Berechnung der Erwerbsminderungsrente des KlÃ¤gers heranzuziehen. Die durch den KlÃ¤ger zitierte VO (EWG) 1401/70 ist auf den vorliegenden Fall aufgrund der neuen Koordinierungsverordnung (EG) 883/2004 nicht anzuwenden. FÃ¼r das Gericht sind hierbei Fehler im Bescheid vom 26. Juni 2014 nicht ersichtlich.

Da die deutsche Erwerbsminderungsrente nicht im Anhang VI zu Art. 44 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 aufgefÃ¼hrt ist, richtet sich die Berechnung der Erwerbsminderungsrente als Leistung bei InvaliditÃ¤t nach Art. 46 Abs. 1 und 3, Art. 50 f. VO (EG) 883/2004. Soweit der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, die NichtauffÃ¼hrung der deutschen Erwerbsminderungsrente im Anhang fÃ¼hre zur Unionsrechtswidrigkeit des deutschen Systems der ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente, folgt das Gericht dem nicht. Denn die in Anhang VI zu bezeichnenden InvaliditÃ¤tsleistungen sind ausweislich des Wortlauts des Art. 44 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 lediglich solche, die unabhÃ¤ngig von der ErfÃ¼llung bestimmter Wohn- oder Vorversicherungszeiten sind. Dies ist bei der Erwerbsminderungsrente nach Â§ 43 Abs. 1, Abs. 2 SGB VI aufgrund der notwendigen ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit sowie der 3/5-Belegung vor Eintritt der Erwerbsminderung offensichtlich nicht gegeben.

Die in der Ã¶sterreichischen Pensionsversicherungsanstalt gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten hat die Beklagte zunÃ¤chst entsprechend Art. 6 und 45 VO (EG) 883/2004 bei der PrÃ¼fung der ErfÃ¼llung der Wartezeit (â□□Erwerbâ□□ i.S.d. Art. 45 VO (EG) 883/2004) dergestalt als Versicherungszeiten berÃ¼cksichtigt, als ob es sich um Versicherungszeiten handelt, die nach deutschen Recht zurÃ¼ckgelegt worden sind.

Die weitere Berechnung der RentenhÃ¶he entspricht sodann den Vorgaben nach

Art. 46 Abs. 1 und 3, Art. 51 f. VO (EG) 883/2004 i.V.m. Art. 43 f. VO (EU) 987/2009 bzgl. des Verfahrensablaufs und Austauschs zwischen den zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤gern. â□□ZustÃ¤ndiger TrÃ¤gerâ□□ i.S.d. Art. 45, 50 f. VO (EG) 883/2004 ist hierbei nach Art. 1 lit. q) ii) jeder TrÃ¤ger der Mitgliedsstaaten, indem die betroffene Person einen Anspruch auf Leistungen bei InvaliditÃ¤t geltend machen kann. Entsprechend Art. 47 Abs. 4 â□□ 6, 48 Abs. 1 VO (EU) 987/2009 hat der KlÃ¤ger auf seinen Antrag bei der Beklagten im September 2013 hin von den in Betracht kommenden TrÃ¤gern (Pensionsversicherungsanstalt und Beklagte) unterschiedliche Bescheide und sodann Leistungen erhalten.

Die Beklagte hat ausweislich des Rentenbescheids vom 26. Juni 2014 die Berechnung nach Art. 52 Abs. 1 lit. a) und b) vorgenommen. Hierbei hat sie in den Anlagen 4 und 6 des Bescheids eine autonome Leistung nach Art. 52 Abs. 1 lit. a) (innerstaatliche Berechnung) und eine anteilige Leistung nach Art. 52 Abs. 1 lit. b) (zwischenstaatliche Berechnung) aufgefÃ¼hrt, wobei die anteilige Leistung einen hÃ¶heren Wert an PersÃ¶nlichen Entgeltpunkten und hieraus eine hÃ¶here Rente ergab. Auf dessen Grundlage hat die Beklagte sodann Art. 52 Abs. 3 VO (EG) 883/2004 entsprechend an den KlÃ¤ger geleistet. Eine Ã¼ber Art. 52 VO (EG) 883/2004 hinausgehende BerÃ¼cksichtigung von versicherungsrechtlichen Zeiten aus anderen Mitgliedsstaaten bei der Berechnung der LeistungshÃ¶he sieht das Unionsrecht nicht vor. Insbesondere fÃ¼r die vom KlÃ¤ger begehrte ErhÃ¶hung der deutschen Erwerbsminderungsrente durch Addition der weggefallenen BerufsunfÃ¤higkeitsrente der Ã¶sterreichischen Pensionsversicherungsanstalt ab 1. Januar 2015 fehlt es an einer Rechtsgrundlage in der VO (EG) 883/2004. Wie oben ausgefÃ¼hrt, sieht das in der Verordnung geregelte Koordinierungsrecht lediglich eine gegenseitige BerÃ¼cksichtigung von versicherungsrechtlichen Zeiten, jedoch nicht der sich nach den unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Regelungen ergebenden ZahlbetrÃ¤gen vor. Die in Art. 52 Abs. 1 lit. a) und b) VO (EG) 883/2004 geregelte Berechnungsmethode ist gerade Ausdruck der systematischen Entscheidung des Koordinierungsrechts, dass jeder Mitgliedsstaat Leistungen nach den Kapiteln 4 und 5 lediglich in der HÃ¶he erbringt, die mit national zurÃ¼ckgelegten Zeiten in Zusammenhang stehen. Das Koordinierungsrecht sieht gerade nicht die Leistung einer einzelnen Rente durch einen einzelnen mitgliedstaatlichen TrÃ¤ger, errechnet aus allen im Unionsgebiet zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten vor. Es ist dementsprechend auch nicht Aufgabe eines Mitgliedsstaates, die Nichtleistung einer InvaliditÃ¤tsleistung oder Altersrente durch einen anderen Mitgliedsstaat auszugleichen. HierfÃ¼r wÃ¤re eine Vollharmonisierung der Sozialleistungssysteme der Mitgliedsstaaten erforderlich, die nach dem derzeitigen Stand des Unionsrechts jedoch nicht mÃ¶glich ist (vgl. u.a. Art. 153 Abs. 4 AEUV).

Ein weitergehender Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung der Ã¶sterreichischen Zeiten bei der Berechnung der deutschen Erwerbsminderungsrente ergibt sich auch nicht nach Art. 5 VO (EG) 883/2004. Denn die Regelung geht nicht weiter, als die in Art. 6 und 45, sowie in den weiteren Spezialregelungen aufgefÃ¼hrten AnrechnungsmÃ¶glichkeiten. Ausweislich des 10. ErwÃ¤gungsgrundes sollte der Grundsatz, dass bestimmte Sachverhalte oder Ereignisse, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eingetreten sind, so zu behandeln sind, als ob sie im

Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften Anwendung finden, eingetreten wÃ¤ren, jedoch nicht zu einem Widerspruch mit dem Grundsatz der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, BeschÃ¤ftigungszeiten, Zeiten einer selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit oder Wohnzeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurÃ¼ckgelegt worden sind, mit Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften des zustÃ¤ndigen Mitgliedstaats zurÃ¼ckgelegt worden sind, fÃ¼hren. Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurÃ¼ckgelegt worden sind, sollten deshalb nur durch die Anwendung des Grundsatzes der Zusammenrechnung der Zeiten berÃ¼cksichtigt werden.

Eine Diskriminierung des KlÃ¤gers durch die Beklagte nach Art. 4 VO (EG) 883/2004 ist nicht ersichtlich. Eine mÃ¶gliche Diskriminierung des KlÃ¤gers durch die Umgestaltung des Ã¶sterreichischen Leistungssystems bei BerufsunfÃ¤higkeit ist der Beklagten nicht zuzurechnen (vgl. eine Diskriminierung verneinend EuGH Urt. v. 5.3.2020 â□□ C-135/19).

Ein gegenÃ¼ber der VO (EG) 883/2004 nach Art. 8 Abs. 1 S. 2 oder S. 3 i.V.m. Anhang II vorrangig anzuwendendes Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ã□sterreich ist nicht ersichtlich.

Einer Vorlage des vorliegenden Verfahrens nach Art. 267 Abs. 2 AEUV an den EuGH bezÃ¼glich der Frage, welche Art von Leistung die deutsche Erwerbsminderungsrente darstellt, Art. 3 Abs. 1 lit. a (Leistungen bei Krankheit) oder Art. 3 Abs. 1 lit. c) VO (EG) 883/2004, war nicht erforderlich i.S.d. Â§ 267 Abs. 2 AEUV fÃ¼r die Entscheidung des Gerichts. Denn der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Anspruch ergibt sich nicht aus den durch den KlÃ¤ger herangezogenen Koordinierungsvorschriften Ã¼ber Leistungen wegen Krankheit (Art. 17 f., insb. Art. 29 VO (EG) 883/2004). Diese bestimmen lediglich den leistenden TrÃ¤ger, wenn der zustÃ¤ndige Mitgliedsstaat nach Art. 11 f. VO (EG) 883/2004 und der Wohnmitgliedsstaat auseinanderfallen oder mehrere zustÃ¤ndige Mitgliedsstaaten in Betracht kommen. Die durch den KlÃ¤ger explizit herangezogenen Art. 29 i.V.m. Art. 23 VO (EG) 883/2004 bestimmen, dass fÃ¼r Geldleistungen als Leistung bei Krankheit an Rentner, die von zwei oder mehr Mitgliedsstaaten eine Rente erhalten, wovon einer der Wohnmitgliedsstaat ist, und die Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedsstaates haben, allein der Wohnmitgliedsstaat fÃ¼r die Leistung zustÃ¤ndig ist. Ob die ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente nach deutschem Rechte eine Leistung bei Krankheit darstellt, kann daher dahinstehen, da auch diese Vorschriften keine Vorgaben hinsichtlich der Berechnung einer solchen Leistung machen.

DarÃ¼ber hinaus bedarf es keiner Vorlage an den EuGH hinsichtlich der allgemein gehaltenen Behauptung des KlÃ¤gers, das deutsche System der Erwerbsminderungsrente wÃ¼rde dem Unionsrecht widersprechen. Denn aus dem Unionsrecht ergeben sich mangels Harmonisierungskompetenz keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der nationalen Sozialversicherungssysteme. Lediglich die Anwendung der durch die Mitgliedsstaaten national getroffenen Entscheidungen hinsichtlich Leistungsarten und Leistungsumfang wird durch die

Koordinierungsvorschriften beeinflusst.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Das zulÃ¤ssige Rechtsmittel der Berufung folgt aus Â§Â§ 143 ff. SGG.

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024